

SATZUNG

der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e.V.
– Fachverband für Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung –

I. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen
„Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e.V. - Fachverband für
Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung“ -.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Landesarbeitsgemeinschaft ist Mitglied der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

II. Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Baden-Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“ durch die Verwirklichung ihrer Zielsetzung (siehe § 3).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist es, die Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

bezogen auf die Mitglieder:

1. Zusammenschluss der in Baden-Württemberg in Erziehungsberatungsstellen und verwandten Bereichen tätigen Fachkräfte;
2. Erfahrungsaustausch in fachlichen, konzeptionellen und organisatorischen Fragen;
3. Schaffung von Fortbildungsangeboten nach regionalen Bedürfnissen in Ergänzung zum Angebot der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung.

bezogen auf Institutionen und Öffentlichkeitsarbeit:

1. Beratung und Unterstützung von Behörden und Verbänden bei Errichtung und Ausbau von Beratungsstellen;

2. Zusammenarbeit mit Institutionen, die Mitarbeiter/innen für Erziehungsberatung aus- und weiterzubilden;
 3. Beratung und Austausch mit Institutionen im Ausbildungs- und Erziehungsbereich;
 4. Mitarbeit in der Sozialplanung;
 5. Öffentlichkeitsarbeit
- a) allgemeine Information über Erziehungsberatung
 - b) Weitergabe von Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Arbeit
 - c) Stellungnahmen zu Fragen der Sozialisationsbedingungen, welche die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und Familien betreffen.

III. Mitglieder

§ 4

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Fachkräfte und Verwaltungsangestellte werden
 - (a) die im Team einer Erziehungsberatungsstelle mitarbeiten oder mitgearbeitet haben oder
 - (b) die in Bereichen tätig sind, die der Erziehungsberatung verwandt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Personen und Institutionen werden, die an der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft interessiert sind und sie fördern wollen.
Außerordentliche Mitglieder können an allen Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft teilnehmen, haben aber in vereinsrechtlichen Fragen kein Stimmrecht. Bei Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft und der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. werden institutionellen Mitgliedern die Vergünstigungen für ordentliche Mitglieder nicht gewährt.

§ 5

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet auf Antrag.

§ 6

Bei vereinschädigendem Verhalten können ordentliche und außerordentliche Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Vorstand entscheidet über Sonderregelungen.

IV. Organe der Landesarbeitsgemeinschaft

§ 8

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand.

3. Der Vorstand.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden darüber hinaus auf Beschluss der Mitgliederversammlung regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder sind jährlich mindestens einmal von dem/der Vorsitzenden zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen;
- (2) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied binnen vier Wochen einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über ihre Behandlung und über Anträge, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet diese.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist (siehe Abs. 3). Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang der Sitzung festgestellt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden im Wortlaut aufgenommen.
- (7) Wahl des/der Vorsitzenden und Vorstandes, ggf. Abwahl muss als TOP auf der Einladung zur Mitgliederversammlung erscheinen.

§ 10

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft gemäß der Satzung, für die der Vorstand, der erweiterte Vorstand oder mindestens drei Mitglieder entsprechende Vorlagen einbringen.
 2. Beschlussfassung über die Bildung von regionalen Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 8) bzw. Ausschüssen für besondere Aufgaben.
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes vom Vorstand und erweitertem Vorstand einschließlich Jahresrechnung und Prüfungsbericht.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Regelung des Beitragswesens
 6. Wahl des/der Vorsitzenden, des Vorstandes, ggf. deren Abwahl, Bestätigung ggf. Entzug der Bestätigung der von den regionalen Arbeitsgemeinschaften vorgeschlagenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder.
 7. Wahl der LAG-Vertretung im Vorstand der bke.
 8. Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach § 6.

- (2) Die Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Sie können öffentlich durch Zuruf erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (vgl. § 13) und je einem/einer Vertreter/in der regionalen Arbeitsgemeinschaften. Die regionalen Arbeitsgemeinschaften wählen aus den ordentlichen Mitgliedern ihres Bereichs ihren/ihre Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen (vgl. § 10, Abs. 7). Wird von einer regionalen Arbeitsgemeinschaft kein/e Vertreter/in gewählt, so kann eine Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.
- (3) Dem erweiterten Vorstand sollen Vertreter/innen verschiedener Fachgruppen angehören, z.B.: Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen (grad. bzw. Dipl.-FH), Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen. Soweit die Fachgruppen nicht durch die Regionalvertreter/innen oder den Vorstand repräsentiert sind, erfolgt deren Zuwahl durch die Mitgliederversammlung. Vertreter/innen anderer Berufsgruppen (z.B. Ärzte/Ärztinnen, Verwaltungsangestellte), die in der Erziehungsberatung tätig sind, können ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zugewählt werden. Die Zugewählten haben die gleichen Rechte wie die unter (1) genannten Mitglieder.
- (4) Ein von der Mitgliederversammlung zu wählende/r Vertreter/in der außerordentlichen Mitglieder kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 12

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt
1. Die Verwirklichung der in § 3 genannten Aufgaben und Ziele in enger Verbindung mit den Mitgliedern und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 2. Aufnahme von Mitgliedern (gem. § 5).
- (2) Der erweiterte Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann für Einzelaufgaben weitere Personen benennen.

§ 13

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden.
- (2) Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt. Er/sie kann nicht gleichzeitig Regionalvertreter/in sein.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vertretung der Landesarbeitsgemeinschaft einschließlich der Geschäftsführung, nach den in der Satzung genannten Aufgaben, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des erweiterten Vorstandes fallen.
- (4) Seine Mitglieder gelten als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

- (5) Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes wird mit der Kassenführung beauftragt.
- (6) In eiligen Fällen ist der Vorstand berechtigt, Aufgaben des erweiterten Vorstandes wahrzunehmen.
- (7) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung einschließlich der Aufgaben der Geschäftsstelle.

V. Vereinsvermögen, Satzungsänderungen, Auflösung

§ 14

Vereinsvermögen kann aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden gebildet werden.

§ 15

Änderungen der Satzung und Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt § 9 (5).

§ 16

Bei Auflösung und Aufhebung der Landesarbeitsgemeinschaft fällt vorhandenes Vermögen an die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. zur Verwendung für die Belange der Erziehungsberatung. Eine andere Verwendung als zu gemeinnützigen Zwecken ist unzulässig.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.04.2005 angenommen.

Dipl.-Psych. Bodo Reuser
1. Vorsitzender